

**Bekanntmachung
der Genehmigung
des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 24
(„SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VII“)**

Der Gemeinderat Hunderdorf hat in der Sitzung vom 29.02.2024 die Änderung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 24 („SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VII“) verbindlich festgestellt.

Mit dem Bescheid vom 10.04.2024, Az. 23-610-BP-2024-55 hat das Landratsamt Straubing-Bogen die Änderung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 24 der Gemeinde Hunderdorf für das Gebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Hofdorf VII“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Gemeinde Hunderdorf unter www.hunderdorf.de und auf der Seite des zentralen Landesportals für Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsporta> einsehen.



Die Unterlagen zu diesem Verfahren sind auch im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Hunderdorf, Sollacher Str. 4, 94336 Hunderdorf, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hunderdorf, 25.04.2024

Gemeinde Hunderdorf



Max Höcherl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.
Angeheftet am 26.04.2024
Abgenommen am 31.05.2024
Hunderdorf, den 31.05.2024

Pollmann, Geschäftsstellenleiter